



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Betriebswirtschaft an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 19. November 2009

geändert durch Satzungen vom

19. Februar 2013
8. Juli 2015
25. September 2019
28. Juli 2020
1. April 2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 01.04.2022¹

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums im Bachelorstudiengang Europäische Betriebswirtschaft ist es, Betriebswirte und Betriebswirtinnen heranzubilden, die befähigt sind, das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte Instrumentarium bei der Lösung praktischer Probleme in wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereichen, insbesondere im international orientierten Bereich anzuwenden. Es soll auf Managementtätigkeiten in international orientierten Betrieben und Organisationen, insbesondere in der EU vorbereiten. Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen beziehungsweise unternehmerisch und oder freiberuflich tätig zu sein.
- (2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben gefördert. Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen

¹ Inkrafttreten zum 02.04.2022.

der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen zu deren Darstellung und zur Anwendung entwickelt. Diesem Ziel dienen auch die beiden in das Studium integrierten praktischen Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Betriebe und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird. Auf betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse aufbauend wird durch die Wahl des Studienschwerpunktes eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Studierenden einseitig auf bestimmte Tätigkeitsfelder festgelegt sind.

- (3) Entsprechend dem gemäß § 3 Absatz 3 gewählten Sprach- und Wirtschaftsraum werden umfassende kulturelle, sprachliche und wirtschaftspolitische Kompetenzen erlangt. Die Absolventen und Absolventinnen wissen um Kulturstandards und können sich im geschäftlichen wie auch gesellschaftlichen Umfeld des jeweiligen Kulturraums bewegen.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Die Studienbewerber und -bewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen verfügen. Eine besondere Qualifikation im Hinblick auf Sprachkompetenzen ist angezeigt, da infolge des verpflichtenden Auslandsstudiums ohne Sprach- und interkulturelle Kompetenz im Hinblick auf einen gewählten Sprachraum ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs nicht zu erwarten ist. Unabhängig vom gewählten Zielsprachraum sind gute Englischkenntnisse angezeigt, da Literatur und Unterrichtsmaterialien teilweise nur in englischer Sprache verfügbar sind. Darüber hinaus werden Module auch in englischer Sprache unterrichtet. Erwartet werden Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (2) Die Zulassung zum Studium bedingt bereits bei der Bewerbung die Wahl eines Sprach- und Wirtschaftsraums für die integrierten Auslandssemester.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang Europäische Betriebswirtschaft beruht auf einem gemeinsamen Studienprogramm der Hochschule und der beteiligten Partnerhochschulen im Ausland. Die am Studienprogramm beteiligten Partnerhochschulen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt mit zwei theoretischen Studiensemestern und einen zweiten Studienabschnitt mit vier theoretischen und zwei praktischen Studiensemestern.
- (3) An der Hochschule, an der das Studium begonnen wird, werden mindestens das erste und zweite Studiensemester als theoretische Studiensemester abgeleistet. Von den Studiensemestern drei bis acht werden mindestens zwei theoretische Studiensemester an der Partnerhochschule und mindestens zwei praktische Studiensemester im Ausland abgeleistet. Der genaue Studienaufbau an der Hochschule und der jeweiligen Partnerhochschule ergibt sich aus dem Studienplan.
- (4) Ab dem siebten Studiensemester werden die in der Anlage festgelegten Studienschwerpunkte geführt.
- (5) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere regeln RaPO und APO.

§ 5 Praktische Studiensemester

- (1) Die praktischen Studiensemester werden im zweiten oder dritten Studienjahr absolviert. Die praktischen Studiensemester umfassen insgesamt mindestens 40 Wochen, in dafür zugelassenen Ausbildungsstätten sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Die Dauer eines der praktischen Studiensemester darf 16 Wochen nicht unterschreiten und 26 Wochen nicht überschreiten. Die praktischen Studiensemester sind als Auslandspraktika konzipiert, das heißt, sie dürfen nicht im Sprachraum der Heimathochschule durchgeführt werden.
- (2) Das erste praktische Studiensemester ist in einem Land zu absolvieren, in dem die Landessprache der Sprache des zu Beginn des Studiums gewählten Sprachraums entspricht. Das zweite praktische Studiensemester kann in einem beliebig ausgewählten Sprachraum außerhalb des Sprachraums der Heimathochschule absolviert werden.
- (3) Für Studierende, die an der Hochschule ihr Studium begonnen haben, ergeben sich Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen aus dem Studienplan der Hochschule. Für Studierende, die an einer Partnerhochschule ihr Studium begonnen haben, ergeben sich Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen aus den Studienplänen der Hochschule und der Partnerhochschule.
- (4) Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Für das Studium an der Hochschule sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte (Credits) in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt. Für das Studium an den Partnerhochschulen sind die Lehrbereiche, eine Mindeststundenzahl und der jeweilige Notengewichtsanteil an der Gesamtnote für die Modulendnoten eines oder mehrerer Studiensemester festgelegt. Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie ECTS-Punkte (Credits) an den Partnerhochschulen sind in deren Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module an der Hochschule sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Zur Sicherstellung des Lehrangebotes an den Partnerhochschulen erstellen diese entsprechende Studienpläne und Informationen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - e) die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 - h) Partnerhochschulen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Zum Eintritt in das Studium an einer Partnerhochschule im 2. Studienabschnitt sind Studierende, die ihr Studium an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg begonnen haben, nur berechtigt, wenn mindestens 55 ECTS-Credits in Modulen des ersten Studienabschnitts (Studiensemester 1 und 2) erzielt wurden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg sind Studierende, die ihr Studium an einer Partnerhochschule begonnen haben, nur berechtigt, wenn mindestens 55 ECTS-Credits in den Studiensemestern 1 und 2 erzielt wurden.
- (3) Studierende, die ihr Studium an der Hochschule begonnen haben, sind zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium nur berechtigt, wenn mindestens 110 ECTS-Credits erzielt wurden. Zum Eintritt in das zweite praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer das erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.
- (4) Studierende, die ihr Studium an der Hochschule begonnen haben, sind zum Eintritt in das siebte Studiensemester nur berechtigt, wenn alle Module des vorhergehenden Studiums bestanden und beide praktischen Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurden.
- (5) Studierende, die ihr Studium an einer Partnerhochschule begonnen haben, sind, falls das erste praktische Studiensemester im vierten Semester durchgeführt wird, zum Eintritt in dieses nur berechtigt, wenn mindestens 80 ECTS-Credits erzielt wurden. Ist ein zweites praktisches

Studiensemester vorgesehen, ist zum Eintritt auch die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters Voraussetzung.

§ 9 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 55 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Europäische Betriebswirtschaft wird eine Prüfungskommission gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit kann erfolgen, wenn der erste Studienabschnitt abgeschlossen und die praktischen Studiensemester erfolgreich absolviert sind.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem oder der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer oder Prüferin, der oder die Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Europäische Betriebswirtschaft wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll einen Monat nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Anlage 1 erfolgreich abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 240 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Studierende, die ihr Studium an einer Partnerhochschule begonnen haben („Ausländische Studierende“), müssen von den insgesamt 240 ECTS-Credits mindestens 90 (zwei theoretische Studiensemester, nachgewiesen durch 60 ECTS-Credits, sowie ein praktisches Studiensemester im Umfang von 30 ECTS-Credits) an der Hochschule erworben haben.

- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage 1 gebildet.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 1. Oktober 2009 beginnen oder begonnen haben.

Regensburg, 19. November 2009

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Europäische Betriebswirtschaft****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Betriebsstatistik (Statistics)	7	6	SU	THE				3,5
2	Buchführung und Bilanzierung (Bookkeeping and Accounting)	5	4	SU	schrP, 90				2,5
3	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Introduction to Business Studies)	5	4	SU	schrP, 90				2,5
4	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Foundation Economics)	5	4	SU	THE				2,5
5	IT-Grundlagen (Foundation IT)	3	2	Ü		KI, 60 Min.			1,5
6	Wirtschaftssprache und akademisches Arbeiten im Zielland (Business Language and Scientific Working in the Host Country)	5	4					Das zu wählende Modul wird im Zuge der Wahl der Partnerhochschule festgelegt.	2,5
6a	Wirtschaftssprache Englisch und akademisches Arbeiten (Business Language English and Scientific Working)	(5)	(4)	S		Pf			(2,5)
6b	Wirtschaftssprache Französisch und akademisches Arbeiten (Business Language French and Scientific Working)	(5)	(4)	S		Pf			(2,5)
6c	Wirtschaftssprache Spanisch und akademisches Arbeiten (Business Language Spanish and Scientific Working)	(5)	(4)	S		Pf			(2,5)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
7	European Economy and Culture	5	4	S		Pf		Unterrichts- und Prüfungs- sprache ist Englisch.	2,5
8	Wirtschaftssprache 2 und Interkulturelle Kompetenz (Business Language 2 and Cross-Cultural Competence)	5	4	S		Pf			2,5
9	Business Plan Writing (Business Plan)	5	4	Pro		StA			2,5
10	Grundlagen des Wirtschaftsrechts (Foundation Business Law)	5	4	SU	schrP, 90				2,5
11	Kostenrechnung (Cost Accounting)	5	4	SU	schrP, 90				2,5
12	Wirtschaftsmathematik (Mathematics)	5	4	SU	schrP, 90				2,5
Summen für ersten Studienabschnitt:		60	48						30

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.

² Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt: Studium an der Partnerhochschule (3. und 4. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
13	Finanz- und Investitionswirtschaft (Finance)	5	4	SU					5
14	Marketing (Marketing)	5	4	SU					5
15	Personalwirtschaft (Human Resource Management)	5	4	SU					5
16	Datenverarbeitung (Information Technology)	5	4	SU					5
17	Volkswirtschaft (Economics)	5	4	SU					5
18	Rechnungswesen/Controlling (Accounting)	5	4	SU					5
19	Zweite Wirtschaftssprache (Second Business Language)	5	4	SU					5
20 - 27	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Specialised Elective Module)	5	4	SUW				Angaben gelten je Modul	5
Summen für zweiten Studienabschnitt:		60	48						60

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5. In diesen beiden Studiensemestern müssen insgesamt 60 Credits (30 Credits je Semester) erreicht werden. Mindestens 20 Credits müssen durch die Module Nr. 13 - 19 abgedeckt werden. Die restlichen Credits werden durch entsprechende Belegung von Wahlpflichtmodulen (Nr. 20 - 27) erlangt.

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.

² Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt: Praktische Studiensemester (5. und 6. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
35	Erstes praktisches Studiensemester (First Placement Semester)	30	4					3	—
35.1	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Concurrent Courses)	(4)	(4)	S		Pf	TN		(—)
35.2	Praktikum (Placement)	(26)		Pr		schriftlicher Bericht	TN		(—)
36	Zweites praktisches Studiensemester (Second Placement Semester)	30	4					4	—
36.1	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Concurrent Courses)	(4)	(4)	S		Pf	TN		(—)
36.2	Praktikum (Placement)	(26)		Pr		schriftlicher Bericht	TN		(—)
Summen für dritten Studienabschnitt:		60	8						—

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.

² Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

³ Das Praktikum muss in einem Land absolviert werden, das dem gewählten Sprach- und Wirtschaftsraum entspricht. Für ausländische Studierende, die ihr Studium an der Partnerhochschule beginnen, ist das der deutsche Sprachraum.

⁴ Das Praktikum muss für Studierende, die ihr Studium an der OTH beginnen, im nicht deutschen Sprachraum absolviert werden. Für ausländische Studierende, die ihr Studium an der Partnerhochschule beginnen, ist das Praktikum in einem Sprachraum zu absolvieren, der nicht dem der Heimathochschule entspricht.

**IV. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt:
Studium an der OTH Regensburg (7. und 8. Studiensemester)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
28	Internationales Management (International Management)	11	10						11
28.1	Internationale Unternehmensführung (Business Management)	(7)	(6)	SU		Pf			(7/11)
28.2	Internationalisierungsstrategien (Internationalisation Strategies)	(2)	(2)	SU		Pf			(2/11)
28.3	Internationales Recht (International Law)	(2)	(2)	SU		Kl, 60 Min.			(2/11)
29	Wirtschaftspolitik (Economic Policy)	5	4	SU	schrP, 90				5
30	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economics)	5	4	SU	schrP, 90				5
31	Decision Making and Communication	7	6						7
31.1	Unternehmensplanspiel (Business Game)	(5)	(4)	S		Pf			(5/7)
31.2	Corporate Communications	(2)	(2)	SU		Pf		Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.	(2/7)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
32	Studienschwerpunkt (Option)	15	12					Die Studierenden müssen einen der aufgeführten Schwerpunkte wählen.	15
32a	Finanzen (Finance)	(15)	(12)						15
32a.1	Internationales Controlling (International Controlling)	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(5)
32a.2	Investitionsmanagement und Unternehmensbewertung (Investment Management and Valuation)	(5)	(4)	SUW		Kl, 90 Min.			(5)
32a.3a	Digital Finance	(5)	(4)	SUW		Pf		Eines der beiden Module ist zu wählen; Unterrichts- und Prüfungssprache in Digital Finance ist Englisch.	(5)
32a.3b	Finanzierungs- und Absicherungsinstrumente (Hedging and Financing Instruments)	(5)	(4)	SUW		Pf			(5)
32b	Marketing (Marketing)	(15)	(12)						15
32b.1	Preis- und Produktpolitik (Price and Product Policy)	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(5)
32b.2	Kommunikationspolitik und Vertrieb (Communication and Distribution Policy)	(5)	(4)	SUW		Kl, 90 Min.			(5)
32b.3	Service and Retail Marketing	(5)	(4)	SUW	THE			Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.	(5)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
32c	Logistik (Logistics)	(15)	(12)						15
32c.1	Dispositive und physische Logistik (Dispositive and Physical Logistics)	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(5)
32c.2	Quantitative Methoden in der Logistik (Quantitative Methods in Logistics)	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(5)
32c.3a	Kontraktlogistik (Industrial Contract Logistics)	(5)	(4)	SUW		KI, 90 Min.		Eines der beiden Module ist zu wählen.	(5)
32c.3b	Transport- und Verkehrslogistik (Transport Logistics)	(5)	(4)	SUW		KI, 90 Min.			(5)
32d	Personalmanagement und Führung (Human Resource Management and Leadership)	(15)	(12)						15
32d.1	Recruiting & Personalauswahl (Recruiting and Selection)	(5)	(4)	SUW		Pf			(5)
32d.2	Personalentwicklung und Training (Development and Training)	(5)	(4)	SUW		Pf			(5)
32d.3	Arbeitsrecht für Personaler und Führungskräfte und Strategisches Performance Management (Labour Law for HR and Managers and Strategic Performance Management)	(5)	(4)						(5)
32d.3.1	Arbeitsrecht für Personaler und Führungskräfte	(2,5)	(2)	SUW		KI, 60 Min.			(1/2)
32d.3.2	Strategisches Performance Management	(2,5)	(2)	SUW		KI, 60 Min.			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
32e	Projektmanagement (Project Management)	(15)	(12)						15
32e.1	Project-Mangement - Methods and Tools	(5)	(4)	SUW	schrP, 90			Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.	(5)
32e.2	Psychologie des Projekterfolges (Psychology in Projects)	(5)	(4)	SUW		Pf			(5)
32e.3	Seminar Projektmanagement (Seminar Project Management)	(5)	(4)	SUW		StA			(5)
32f	Steuern und Wirtschaftsprüfung (Advanced Taxation and Auditing)	(15)	(12)						15
32f.1	Revisions- und Treuhandwesen (Advanced Financial Reporting and Auditing)	(5)	(4)	SUW	StA				(5)
32f.2	International Accounting	(5)	(4)	SUW	StA			Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.	(5)
32f.3	Fallstudien Wirtschaftsprüfung und Vertiefungsstudien (Case Studies Auditing and Taxes and Advanced Studies)	(5)	(4)						(5)
32f.3.1	Fallstudien Wirtschaftsprüfung (Case Studies Auditing and Taxes)	(2,5)	(2)	SUW	StA				(1/2)
32f.3.2	Vertiefungsstudien (Advanced Studies)	(2,5)	(2)	SUW	Kl, 60 Min.				(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ^{*)}	SWS ^{*)}	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht ^{*)}
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
32g	Rechnungswesen und Controlling (Accounting and Controlling)	(15)	(12)						15
32g.1	Strategisches Controlling, Finanzcontrolling und Bilanzanalyse (Strategic Controlling, Financial Controlling and Balance Sheet Analysis)	(5)	(4)	SUW		Pf			(5)
32g.2	Business Intelligence im Controlling (Business Intelligence in Controlling)	(5)	(4)	SUW		StA m. P.			(5)
32g.3	Business Controlling	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(5)
32h	Technik und Management (Technology and Management)	(15)	(12)						15
32h.1	Entrepreneurship und Innovationsmanagement (Entrepreneurship and Innovation Management)	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(5)
32h.2	Technische Projektarbeit (Technical Project)	(5)	(4)	SUW		StA			(5)
32h.3	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Fundamentals of Engineering)	(5)	(4)	SUW	schrP, 90				(5)
33	Wahlpflichtmodul (Specialised Elective in Business)	5	4	SUW		³			5
34	Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)	12				BA			12
Summen für dritten Studienabschnitt:		60	40						60

^{*)} Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.

² Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

³ Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Betriebswirtschaft.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m. E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m. P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	THE	Take Home Exam	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.